

9. Ist die notwendige Zahl der Mitglieder nicht anwesend, die Versammlung also nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen mit dem Hinweis, dass auf dieser Versammlung ein Beschluss mit % der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.
10. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er soll insgesamt nicht mehr als 9 Mitglieder umfassen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf 3 Jahre.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Je zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
4. Dem Vorstand gehören mindestens 2 Vertreter der Lehrerschaft und mindestens 3 Vertreter der Elternschaft an.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Dieses bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Berufung gilt dann für den Rest der Amtszeit.
6. Der Vorstand hat im Zusammenwirken mit Lehrerkollegium und Elternrat das Vorschlagsrecht für die Bestellung des neuen Vorstandes.
7. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
8. Besondere Vertreter für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand bestimmt werden.
9. Der Umfang der Vertretungsvollmacht wird vom Vorstand festgelegt.

§8 Lehrerkollegium

Die an der Rudolf-Steiner-Schule Dortmund tätigen Lehrer bilden das Lehrerkollegium. Es ist in der Erfüllung seiner pädagogischen Aufgaben autonom und gibt sich selbst eine Kollegiumsordnung. Darin werden unter anderem geregelt:

die pädagogische Führung der Schule, die Konferenzordnung, das Vorschlagsrecht für seine Vertretung im Vorstand, im Einvernehmen mit dem Vorstand die Vertretung der Schule nach außen, die Berufung der pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung und Entlassung durch den Vorstand erfolgt.

19 Elternrat

1. Der Elternrat besteht aus den auf den Klassenelternabenden gewählten 2 Elternvertretern jeder Klasse. Sie werden zu Beginn eines Schuljahres für die Dauer von 2 Jahren (1.8. - 31.7.) bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Elternvertreters ist auf dem nächsten Klassenelternabend eine Nachwahl vorzunehmen.
2. Der Elternrat nimmt im Auftrage der Elternschaft seine Aufgabe als Bindeglied zwischen Elternschaft, Lehrerkollegium und Vorstand dadurch wahr, dass er Anregungen oder Vorschläge an Kol-

legium oder Vorstand gibt und umgekehrt auf Anregungen vom Vorstand oder beratend und handelnd tätig wird. Der Elternrat hat den Informationsaustausch zwischen Eltern, Lehrerkollegium und Vorstand zu fördern, insbesondere die Eltern über Schulangelegenheiten zu informieren. Zu diesem Zweck kann er Anfragen an Lehrerkollegium oder Vorstand (einschl. Verwaltung) richten. Eine wesentliche Sachaufgabe ist für den Elternrat, die Schulentwicklung zu fördern.

3. Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer kann nur werden, wer nicht im Prüfungsjahr dem Vorstand, dem Lehrerkollegium oder dem Elternrat angehört.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Haushaltsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung mündlich über das Prüfungsergebnis zu berichten, bevor über die Genehmigung des Haushalts abgestimmt wird.
3. Die Prüfer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes, des Lehrerkollegiums und des Elternrates von der Mitgliederversammlung nach § 6 Ziffer 8 der Satzung beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart zu. Sollte dieser Bund nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein zuzuführen, der verwandte Ziele verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§12 Formale Satzungsänderungen

Eine vom Registergericht oder Finanzamt verlangte formale Satzungsänderung kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

13.05.1997

RUDOLF-STEINER-SCHULE DORTMUND e.V.

SATZUNG (Stand Mai 1997)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen RUDOLF-STEINER-SCHULE DORTMUND e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter Nr. VR 2207 am 12.08.1968 eingetragen worden.

§ 2

1. Der Verein ist Schulträger der Rudolf-Steiner-Schule Dortmund. Diese ist eine christliche, über konfessionelle Schulte besonderer Prägung, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitet und erfüllt insoweit öffentliche Aufgaben.
Der Verein dient auch über den Schulbereich hinaus der Förderung und Verbreitung der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Verein ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart und im Pädagogisch Sozialen Zentrum Dortmund e.V.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung, diese im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und der AO § 52 Abs. 1 Nr. 1 vom 1.1.1990, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Geleistete Beiträge oder andere Zuwendungen können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgefordert werden.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte erwerben durch ihren Antrag bei der Anmeldung mit der Aufnahme des Kindes in die Schule die Mitgliedschaft.
Darüber hinaus kann Mitglied des Vereins werden, wer die Ziele desselben unterstützen oder aktiv im Verein tätig sein will. Über diese Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Lehrer der Schule werden mit ihrer hauptberuflichen Anstellung für die Dauer ihrer Anstellung Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft für die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten endet mit der Lösung des Beschulungsverhältnisses oder durch Tod.
Für die übrigen Mitglieder endet die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss, der durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgt.
4. Der Austritt durch Kündigung eines Mitgliedes muss schriftlich zu Händen des Vorstandes erfolgen.
Die Kündigung ist zum folgenden Quartalsende wirksam.

Rudolf»

Blatt 2 zur Satzung Rudolf-Steiner-Schule Dortmund e.V. (Stand Mai 1997)

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.
2. Besondere Ausgaben können durch Umlage nach Beschluss der Mitgliederversammlung gedeckt werden.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag oder die Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand das
Lehrerkollegium der Elternrat
2. Diese Organe entsenden ihre Vertreter in die entsprechenden Organe des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer,
b) die Entlastung des Vorstandes sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes,
c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
d) die Fassung bindender Beschlüsse in fundamentalen Vereinsangelegenheiten,
e) die Beschlussfassung über eine Auflösung **des Vereins**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, zu der der Vorstand die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages einzuladen hat. Sie soll im 2. Quartal (April - Juni) durchgeführt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden eine Woche vorher in der Geschäftsstelle ausgehängt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 20 % der Mitglieder oder der Elternrat oder das Lehrerkollegium die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
5. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Poststempel.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse formlos mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts Abweichendes in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von % der anwesenden Mitglieder.
8. Eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von % aller Mitglieder des Vereins.